

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

# Sozialleistungen im Überblick

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Leseprobe

**OGB** VERLAG

## 1.1 Familienbeihilfe

Gesetzliche Grundlage:	§§ 2 bis 29 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG), BGBl 1967/376, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/220
Finanzierung:	Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
Gesamtausgaben:	€ 4.221,54 Mio (Vorläufiger BRA, Feb 2021) <sup>2</sup>
Leistungsbezieher/innen:	1.805.928 (2020) <sup>3</sup>

### 1. Zweck der Leistung

Die Familienbeihilfe dient der finanziellen Unterstützung von Personen mit Kindern.

### 2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit ihrem Kind<sup>4</sup> in Österreich haben und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Bürger/innen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz und Luxemburg haben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr 883/2004 ebenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in Österreich ausüben.

Für Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe in der Höhe dieser ausländischen Beihilfe. Arbeiten die Elternteile in unterschiedlichen EU-/EWR-Staaten, so ist jener Staat vorrangig für die Zahlung der Familienleistungen zuständig, in dem das Kind wohnt. Eine Differenz muss der Staat aufzahlen, der die höhere Leistung vorsieht. Ab 1.1.2019 wird die Familienbeihilfe für Arbeitnehmer/innen, deren Kinder dauerhaft in einem anderen Unionsmitgliedstaat leben, an die Lebenshaltungskosten der Wohnstaaten der Kinder angepasst. Lebt das Kind in einem Mitgliedstaat mit geringerem Preisniveau, werden die Familienleistungen gekürzt. Lebt es in einem EU-/

<sup>2</sup> Statistik Austria; Familienleistungen (statistik.at) > Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds 1980 bis 2020.

<sup>3</sup> Quelle: Statistik Austria; Familienleistungen (statistik.at) > Ergebnisse im Überblick: Familienleistungen.

<sup>4</sup> Unter Kindern sind leibliche Kinder, aber auch Wahl-, Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

EWR-Mitgliedstaat (bzw der Schweiz) mit einem höheren Preisniveau, werden die Zahlungen der Familienleistungen über das österreichische Niveau erhöht. Betroffen sind folgende Leistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Geschwisterstaffelbetrag, Schulstartgeld, Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder, Mehrkindzuschlag und Familienbonus Plus. Grundsätzlich hat jener Elternteil Anspruch auf die Familienbeihilfe, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist anspruchsberechtigt, wer überwiegend den Haushalt führt. Bis zum Nachweis des Gegenteils gilt die Annahme, dass dies die Mutter ist. Der Elternteil, der den vorrangigen Anspruch hat (idR die Mutter), kann darauf zugunsten des anderen Elternteils schriftlich verzichten.

Alter des Kindes: Die Familienbeihilfe gebührt grundsätzlich für minderjährige Kinder, also bis zum 18. Geburtstag.

Eltern volljähriger Kinder haben mit Wirkung per 1.7.2011 grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr (= 24. Geburtstag) Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn diese sich in einer Aus- oder Fortbildung befinden und ihnen dadurch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei bestimmten Ausnahmen ist der Bezug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich (siehe Punkt 4).

Ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet, wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt (siehe Punkt 5).

Ab dem 19. Lebensjahr müssen Studierende einen günstigen Studienerfolg nachweisen:

- Studienzeit: Die vorgesehene Mindeststudienzeit darf pro Abschnitt grundsätzlich um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium ab einer Dauer von drei Monaten kann die Studienzeit um ein Semester verlängern. Auch die Tätigkeit als Studentenvertreter/in kann je nach Funktion und Inanspruchnahme die Studienzeit bis zum Höchstausmaß von vier Semestern verlängern. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen ebenfalls den Ablauf der Studienzeit. Hinsichtlich des Studienwechsels gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Studienbeihilfenbezug (siehe Kapitel II, Abschnitt 1.3).
- Leistungsnachweis: Die Aufnahme als ordentlicher/ordentliche Hörer/in gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Nach dem ersten Studienjahr ist ein Leistungsnachweis, unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums, zu erbringen. Die gleichen

Gründe, die für eine Studienzzeitverlängerung geltend gemacht werden können, können auch für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes herangezogen werden.

Aufgrund der Einschränkungen im Bildungs- und Hochschulbereich während der COVID-19-Pandemie verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe um ein weiteres Semester für ein vor dem 24. (bzw 25.) Geburtstag begonnenes Studium. Das Sommersemester 2020 bleibt bei den Leistungsnachweisen außer Betracht.

Für Personen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, gilt Folgendes:

- Der Elternteil und die Kinder müssen sich gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 2005/100, rechtmäßig in Österreich aufhalten.
- EWR-Bürger/innen haben dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie über eine Anmeldebescheinigung nach § 9 NAG verfügen.
- Drittstaatsangehörige benötigen einen Aufenthaltstitel nach § 8 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 aus bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen.
- Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, sofern sie sich nach §§ 8 und 9 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten.
- Personen, die nach dem Asylgesetz 2005 als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, haben für ihre in Österreich aufhältigen Kinder Anspruch, wenn sie entweder unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.
- Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.
- Für Personen, die nur zu Studienzwecken nach Österreich kommen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

### 3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe der Familienbeihilfe hängt von der Zahl und vom Alter der Kinder ab.

Für Kinder mit Behinderung steht zudem ein erhöhter Betrag zu. Für Familien mit drei und mehr Kindern gibt es bei Unterschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze zudem einen zusätzlichen Betrag (Mehrkindzuschlag – siehe unten).

Die Familienbeihilfe beträgt 2022 für ein Kind:

Ab Beginn des Monats der Geburt	€ 114
Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	€ 121,90
Ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet	€ 141,50
Ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet	€ 165,10

***Geschwisterstaffelung***

Zusätzlich ist die Familienbeihilfe nach Anzahl der Kinder gestaffelt. 2021 gelten folgende Geschwisterstaffelbeträge, die mit der Familienbeihilfe ausbezahlt werden.

Der Geschwisterstaffelungsbetrag pro Kind und Monat beträgt:

Bei 2 Kindern	€ 7,10 pro Kind
Bei 3 Kindern	€ 17,40 pro Kind
Bei 4 Kindern	€ 26,50 pro Kind
Bei 5 Kindern	€ 32 pro Kind
Bei 6 Kindern	€ 35,70 pro Kind
Für 7 und mehr Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe um	€ 52 pro Kind

## Familienbeihilfe pro Kind unter Berücksichtigung von Alters- und Mehrkindstaffelung

		Zusätzlich Geld gibt es pro Kind und Monat, wenn Sie mehr als ein Kind haben.							
Für jedes Kind gibt es einen bestimmten Grundbetrag, der vom Alter abhängt.	Für 1 Kind	Bei 2 Kindern	Bei 3 Kindern	Bei 4 Kindern	Bei 5 Kindern	Bei 6 Kindern	Bei 7 Kindern	Bei 8 Kindern	
Ab Geburt	€ 114,00	Pro Kind € $7,10 \times 2 =$ € 14,20	Pro Kind € $17,40 \times 3 =$ € 52,20	Pro Kind € $26,50 \times 4 =$ € 106	Pro Kind € $32 \times 5 =$ € 160	Pro Kind € $35,70 \times 6 =$ € 214,20	Pro Kind € $52 \times 7 =$ € 364	Pro Kind € $52 \times 8 =$ € 416	
Ab 3 Jahren	€ 121,90								
Ab 10 Jahren	€ 141,50								
Ab 19 Jahren	€ 165,10								

Zusätzlich kommt für jedes Kind der Kinderabsetzbetrag von € 58,40 zwölfmal pro Jahr hinzu und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 155,90 (ab 1.1.2018).

### Schulstartgeld

Das Schulstartgeld beträgt € 100 und wird für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren (während der Dauer der Schulpflicht) gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den Monat September ausgezahlt und muss nicht gesondert beantragt werden. Beispiel: Im Jahr 2022 wird für jene Kinder das Schulstartgeld gewährt, die in der Zeit vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2016 geboren wurden.

Für das dritte und jedes weitere Kind können Eltern den Mehrkindzuschlag beantragen. Dieser beträgt ab dem dritten und für jedes weitere Kind monatlich € 20.

Der Mehrkindzuschlag muss für jedes Kalenderjahr gesondert im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung bzw bei der Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, kann die Direktauszahlung beim Finanzamt beantragt werden.

Auf den Mehrkindzuschlag besteht Anspruch, wenn das jährliche Familieneinkommen (steuerpflichtiges Einkommen) den Betrag von € 55.000 im Jahr vor der Beantragung nicht übersteigt.

#### 4. Bezugsdauer

- a) Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden.
- b) Für volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, eine Schule oder eine Universität besuchen, kann die Familienbeihilfe – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen – bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bezogen werden. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden – siehe unten (gilt seit 1.7.2011).

Während des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes besteht kein Familienbeihilfenanspruch.

- c) Wenn aufgrund einer Behinderung dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, ist ein Familienbeihilfenbezug ohne Altersgrenze möglich. Als Behinderung gilt eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung von 50 % oder mehr, die nicht nur vorübergehend – das heißt für drei Jahre oder länger – besteht. Das Ausmaß der Behinderung ist mit einem Gutachten des Sozialministeriumservice festzustellen.

In folgenden Fällen ist bei Vorliegen von Berufsausbildung die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu gewähren:

#### ***Präsenz-, Zivil-, Ausbildungsdienst – Geburt eines Kindes***

- Wenn in dem Monat, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wird, der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet wird oder davor geleistet wurde.
- Wenn vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren wurde oder an dem Tag, an dem das 24. Lebensjahr vollendet wird, eine Schwangerschaft vorliegt.

#### ***Langes Studium***

- Wenn in dem Kalenderjahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde, mit dem Studium begonnen wurde und
- die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt und
- die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird.